

Bericht aus dem BLFA-GG

Zusammenarbeit zwischen Behörden und Wirtschaft

Bund-Länder-Fachausschuss Beförderung gefährlicher Güter (BLFA-GG)

- Regelmäßige Sitzungen (mind. 2 mal jährlich)
- Sondersitzungen zu bestimmten Themen
- 16 Bundesländer + 1 Vertreter Arbeitschutzbehörde
- BAG, EBA, GDWS, Bundespolizei

Leitung: BMDV



Bund-Länder-Fachausschuss Beförderung gefährlicher Güter (BLFA-GG)

- Fachgremium von Bundes – und Landesbehörden aus den Ressorts Straßenverkehrsrecht
- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Umsetzung des Gefahrguttransportrechtes in den Ländern
- Beratungsergebnisse werden in die Länderbehörden gegeben
- Alle relevanten Beschlüsse sind öffentlich

Bund-Länder-Fachausschuss Beförderung gefährlicher Güter (BLFA-GG)

Bei besonderen Themen werden interne Arbeitsgruppen zum Teil mit der Wirtschaft gebildet, wie

- Ein- und Ausgangskontrollen in Firmen für Gefahrguttransporte
- Verlagerung und Fahrwegfestlegung für besonders gefährliche Güter
- Überarbeitung der Kontrollrichtlinien
- . . .



Bund-Länder-Fachausschuss Beförderung gefährlicher Güter (BLFA-GG)

Woher kommen die „Themen“ ?

Anfragen der Länder und des Bundes auf Grund von Fragen aus
Wirtschaft und Behörden, Kontrollen

Anfragen aus z.B. ErfaGGKontrollIV

Anfragen aus ErfaMüoD

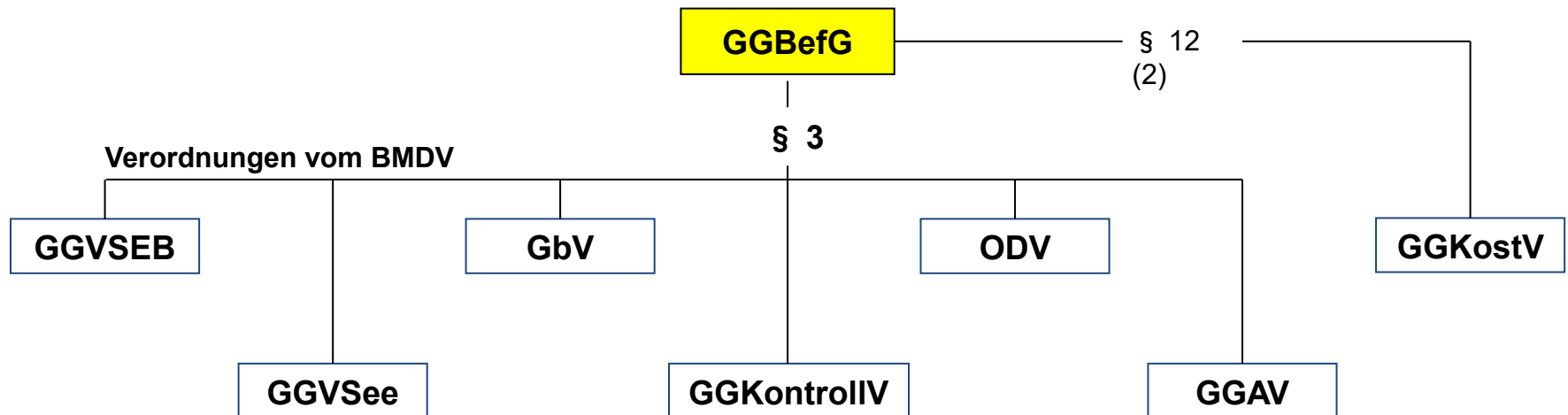
Lösung: ggf. Beteiligung der AG`n des AGGB, Sicherheitsbehörden,

...



Bund-Länder-Fachausschuss Beförderung gefährlicher Güter (BLFA-GG)

Erarbeitung mit dem BMDV aller Gesetze, Verordnungen und den Durchführungsrichtlinien (RSEB)



Für alle Rechtsbereiche gibt es Anfragen und auch Antworten



Bund-Länder-Fachausschuss Beförderung gefährlicher Güter (BLFA-GG)

Wichtigste Umsetzungsrichtlinie für alle Behörden in Deutschland !



GGVSEB
GbV
GGAV
ODV, ...

ADR
RID
ADN

Erstellt in Zusammenarbeit von
Behörden und der Wirtschaft

Ergebnisse

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

„geplante Änderung“ in GGVSEB, GbV, ODV, GGVSee, ...

„geplante Änderung“ in RSEB

„geplante Änderung“ in UN-Modellvorschriften, ADR, RID, ADN, ...

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR (Handwerkerregelung) bei gleichzeitiger Kennzeichnungspflicht als Tanktransport?

„Regelbeförderung“ in Kombination mit Freistellung z.B. 1.1.3.1 c) zu möglich.

Beispiel: Mitnahme Reinigungsmittel für Armaturen, Druckluft für Reinigung, usw.

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Auslegung 15-minütige Feuereinwirkung in 5.3.2.2.1 ADR

Bezug:

Folie löste sich von der Tafel.

Beanstandung: „mangelhafte dauerhafte Kennzeichnung durch eine sich ablösende Folie (5.3.2.2.1).“

5.3.2.2.1 „... Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten.

Die Tafel darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen. ... „

„Sinnhaftigkeit der Vorschrift ?!

Bezieht sich Kriterium 15-minütigen Feuereinwirkung auch auf die Tafel

Farbe oder Folie kann keine 15-minütige Beständigkeit aufweisen

[Auslegungsfrage an GT](#)

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Wann gilt eine Gasflasche als leer und ungereinigt?

Welche Restdrücke sind in der Praxis üblich und wie wird in der Praxis zwischen "leer und ungereinigt" und "teilentleert" unterschieden?

Restdrücke können zwischen vollständig leer (1bar) und voll (z.B. 200bar) liegen.

Welche Restdrücke sind aus welchen Gründen technisch notwendig?

Restdruck seitens der Gase-Firmen wird gewünscht um Verunreinigungen zu vermeiden

Bei Nutzung Restdruckventils bleiben zwischen 1,5 bis 5bar Restdruck in der Flasche

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Gasen?"

Flaschen mit medizinischen Produkten wie medizinischen Sauerstoff werden meist mit höherem Restdruck z.B. 50-70 bar zurückgebracht (Produktsicherheit)

Schweißschutzgase werden häufig bis zum letzten Produkt entleert

Fazit:

Eine Prüfung des Restdrucks bei jeder der Flasche ist in der Praxis nicht durchführbar und kann sicherheitstechnisch problematisch sein

Sicherheitsproblem?

Unterscheidung zwischen „leer und ungereinigt“ und teilentleert nicht möglich

Kein Sicherheitsdefizit: Auch leere Flaschen bleiben gekennzeichnet, Fahrzeugkennzeichnung bleibt, ADR geschulte Fahrer, ...

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR

Sachverhalt: selbstfahrender Unternehmer – Unterweisungspflicht

Beförderung ausschließlich Gefahrgüter nach Kapitel 3.4 ADR und unterhalb der Freimengengrenzen nach 1.1.3.6 ADR - Keine ADR-

Schulungsbescheinigung und keine Unterweisung gemäß Kapitel 1.3 ADR!

Unterweisung

1.3.1 Anwendungsbereich

Die bei den Beteiligten gemäss Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen. ...

Verstöße nach § 37 GGVSEB nur in Bezug auf die durch in durchgeführte Tätigkeiten

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Kontrolle Fahrzeug

UN 3116, ORGANISCHES PEROXYD, TYP D, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT, (DIMYRISTYLPEROXYDICARBONAT), 5.2, **Kontrolltemperatur 20 °C**, Notfalltemperatur 25 °C, (D), 1920 kg in 96 Kisten aus Pappe.

Wo liest man bei der Kontrolle nach:

7.1.7.4 Beförderung unter Temperaturkontrolle

Alle Kontrolleinrichtungen und Temperaturmesseinrichtungen des Kühlsystems **müssen leicht zugänglich** und alle elektrischen Verbindungen **müssen witterungsbeständig sein**.

Die Lufttemperatur im Inneren der Güterbeförderungseinheit muss **mit zwei voneinander unabhängigen Messfühlern** gemessen werden und die **Daten müssen so aufgezeichnet werden, dass jede Temperaturänderung leicht festgestellt werden kann**.

Die Temperatur **muss alle vier bis sechs Stunden kontrolliert und aufgezeichnet werden**.

Wenn Stoffe mit einer **Kontrolltemperatur von weniger als +25 ° C befördert werden**, muss die Güterbeförderungseinheit mit einem **optischen und akustischen Alarm ausgerüstet** sein, der unabhängig vom Kühlsystem mit Energie versorgt wird und bei oder unter der Kontrolltemperatur anspricht.

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

7.1.7.4.3 Wenn während der Beförderung die Kontrolltemperatur überschritten wird, muss ein Alarmverfahren eingeleitet werden, **das gegebenenfalls eine notwendige Reparatur der Kühlanlage oder eine Erhöhung der Kühlkapazität (z. B. durch Hinzufügen flüssiger oder fester Kühlmittel) umfasst.**

Außerdem muss die Temperatur häufig kontrolliert werden und es müssen Vorkehrungen für Notfallmaßnahmen getroffen werden. Wird die Notfalltemperatur erreicht, müssen die Notfallmaßnahmen eingeleitet werden.

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

7.1.7.4.5 Geeignete Methoden zur Vermeidung der Überschreitung der Kontrolltemperatur **sind in der Reihenfolge zunehmender Wirksamkeit:**

a) Wärmedämmung, vorausgesetzt, die Anfangstemperatur des (der) zu befördernden Stoffes (Stoffe) liegt in ausreichendem Maße unter der Kontrolltemperatur;

b) Wärmedämmung mit Kältespeicher, vorausgesetzt:

- eine **ausreichende Menge** nicht entzündbaren Kühlmittels (z. B. flüssiger Stickstoff oder Trockeneis) unter Berücksichtigung einer angemessenen Reserve für Verzögerungen wird mitgeführt oder eine Nachschubmöglichkeit ist sichergestellt;
- als Kühlmittel wird weder flüssiger Sauerstoff noch flüssige Luft verwendet;
- eine gleichbleibende Kühlwirkung ist auch dann gewährleistet, wenn der größte Teil des Kühlmittels verbraucht ist, und auf der Tür (den Türen) der Beförderungseinheit befindet sich ein deutlich sichtbarer Warnhinweis, dass die Beförderungseinheit vor dem Betreten belüftet werden muss;

c) bis e)

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

9.6.1 ADR

c) durch eine **geeignete Einrichtung** muss vom Fahrerhaus aus **jederzeit** die im Laderaum herrschende Temperatur festgestellt werden können;

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

1. Sind die beiden, zu unterschiedlichen Systemen gehörenden Messfühler, als unabhängig voneinander anzusehen, obwohl beide zur Energieversorgung von der Kühlmaschine abhängig sind?

Die Forderung nach zwei voneinander unabhängigen Messfühlern könnte so interpretiert werden, dass die Energieversorgung unabhängig voneinander sein muss oder die Messfühler an unterschiedlichen Punkten messen sollen, um zwei separate Messungen innerhalb der Beförderungseinheit durchzuführen (wie im ATP).

2. Erfüllt das vorhandene Alarmierungssystem die Vorgaben bzgl. des akustischen und optischen Alarms oder wie müssen die Alarme aussehen?

Bei dem hier vorliegenden System wird ohne Energieversorgung kein Signal von der Beförderungseinheit an den Betreiber des Systems gesendet. Wird kein Signal gesendet, ist seitens des Betreibers ein Anruf bei dem Fahrer vorgesehen, um eine Temperaturkontrolle zu veranlassen.

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

3. Ist die Feststellung der Temperatur mittels Mobilfunk und Navigationsgerät grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Überwachung der Temperatur vom Fahrerhaus aus?

Dauerhafte Überwachung ist nicht gefordert, sondern eine technische Einrichtung, die jederzeit eine Abfrage ermöglicht.

4. Wie ist der Begriff „JEDERZEIT“ zu verstehen?

- Genügt Maßnahme wie „Anhalten“ auf Parkplatzes ?!
- Dauerhaftes Anzeige der aktuellen Temperatur?!

„Jederzeit“ bezieht sich auf die Ausrüstung und die Möglichkeit zur Feststellung vom Fahrerhaus aus, nicht auf eine aktive Kontrolltätigkeit des Fahrers.

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Sachverhalt:

Anwendbarkeit der Handwerkerregelung nach 1.1.3.1 c) beim Transport von E-Scootern

- Beförderung war Haupttätigkeit!

Handwerkerregelung nach 1.1.3.1 c) ist dann bei den Sub-unternehmern nicht anwendbar.

- Beförderung durch Mitarbeiter der Vermietfirma

1.1.3.1 c) ist in diesem Fall anwendbar.

- Rücktransport zum Service-Zentrum von defekten Akkus durch Mitarbeiter der Vermietfirma

1.1.3.1 c) ist hier anwendbar

Ansonsten: Regeltransport UN 3171 SV 388 und SV 666
Batterie ohne Fahrzeug: UN 3480 Regeltransport verpackt!

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Kennzeichnung auf Umverpackungen

Witterungsbeständigkeit

Das Thema wurde in der AG Beförderung beraten. Die AG stimmt der Auffassung des BLFA-GG zu und sieht keine Notwendigkeit weitergehender Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung und Bezettelungen an Umverpackungen.

5.1.2.1für jedes einzelne in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit dem Kennzeichen der UN-Nummer sowie mit den gemäß Kapitel 5.2 mit Ausnahme ... für Versandstücke vorgeschriebenen Gefahrzetteln und übrigen Kennzeichen versehen sein.

5.2.1.2 Alle in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichen müssen:

- a) gut sichtbar und lesbar sein,*
- b) der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten.*

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

An einem Tankfahrzeug fehlt ein Großzettel hinten

Verantwortlichkeit? Befüllerpflicht

§ 23 Abs. 2 Nr. 3 GGVSEB



Bezug: 7.5.1.2 ADR Kontrolle vor Beladung (Stichprobe)

Fall: Fahrzeugführer befüllt selbst, automatisierte Anlage

Frage: „Befüller“ des Tankfahrzeugs als dritter Verantwortlicher?

Nein!

Ausrüstung: Beförderer

Anbringung: Fahrzeugführer (tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit)

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Klarstellung bezüglich Prüfbzusammenfassung nach 2.2.9.1.7 a)
ADR

Ergebnis: Die Prüfbzusammenfassung ist keine zwingende
Grundlage für die zutreffende Klassifizierung einer Batterie

g) Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, müssen die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 **festgelegte Prüfbzusammenfassung zur Verfügung** stellen.



„geplante Änderung“ in GGVSEB, GbV, ODV, GGVSee, ...

Sachverhalt:

Einsatz von „internen Gb“ und „externen Gb“

Der externe Gb ist kein Arbeitnehmer des Unternehmens.

Überwachung nach § 9 GGBefG bezieht sich nur auf das Unternehmen und eine Abfrage kann auch nur diesbezüglich erfolgen.

Nach § 8 Absatz 2 und 3 GbV hat der Gb Aufzeichnungen zu fertigen.

Wenn die Überwachungsbehörde Unterlagen beim Unternehmen abfragen, dann kann bei externen Gb die Aufzeichnung nach § 8 Abs. 3 GbV nicht unmittelbar beim Gb verlangt werden.



„geplante Änderung“ in GGVSEB, GbV, ODV, GGVSee, ...

Sachverhalt:

Einsatz von „internen Gb“ und „externen Gb“

Klarstellung durch Änderung GbV

§ 9

(3) Der Unternehmer hat die Aufzeichnungen nach § 8 Absatz 2 und den Jahresbericht nach § 8 Absatz 5 fünf Jahre nach dessen Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Kein Widerspruch zum ADR/RID/ADN

§ 8 Abs. 3 GbV wird gestrichen.

Adressat ist generell das Unternehmen

Weiterer Vorteil - bei Wechsel des Gb hat der Unternehmer immer alle Unterlagen zur Verfügung.

„geplante Änderung“ in UN-Modellvorschriften, ADR, RID, ADN, ...

ADR 2021: Klassifizierung von Gegenständen nach Abschnitt 2.1.5

Wegen der möglichen Anwendung der Tabelle zur Feststellung der überwiegenden Gefahr (Unterabschnitt 2.1.3.10) fehlt der Bezug zu der Vorgabe der Reihenfolge nach 2.1.3.5.3 und 2.1.3.5.4 .

Änderung zur Klarstellung in den UN-Modellvorschriften wird vorgeschlagen.



geplante Änderung“ in GGVSEB, GbV, ODV, GGVSee, ...

GbV

Schriftformerfordernis in § 8 Abs. 3 GbV

„Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.“

Praxis:

Überwachungsbehörden akzeptieren bereits jetzt

Berichte/Aufzeichnungen in elektronischer Form. Zuordnung zum jeweiligen Gefahrgutbeauftragten muss gewährleistet sein.

Ziel:

Änderung § 8 Abs. 3 GbV - eindeutige Zulassung elektronische Form des Jahresberichtes



geplante Änderung“ in GGVSEB, GbV, ODV, GGVSee, ...

Umsetzung der bisherigen Möglichkeit der Online-Schulung von Gb
soll in die GbV aufgenommen werden.



geplante Änderung“ in GGVSEB, GbV, ODV, GGVSee, ...

Pflichten des Entladers

Frage ? Regelung in 7.5.7.3 ADR

7.5.7.3 Während des Be- und Entladens müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern gegen Beschädigung geschützt werden.

Grund: Bei der Entladung wurde ein Versandstück beschädigt

Pflichtenzuweisung an den Entlader fehlt

Ergänzung in § 23a Abs. 2 Nr. 4 GGVSEB wäre erforderlich:

„(2) Der Entlader im Straßenverkehr hat dafür zu sorgen, dass

4. die Entladevorschriften nach **den** Unterabschnitten 7.5.1.3 und **7.5.7.3 ADR** beachtet werden.“

Ergänzung auch den Eisenbahnverkehr vorgesehen

Suche nach der „praktischen Lösung“

Zu 7.5.1.2 Satz 1 ADR/RID

Die Verpflichtung zur Kontrolle der Dokumente erfolgt in Hinblick auf die Beurteilung, ob eine nachfolgende Beladung/Befüllung erfolgen darf.

Daraus lässt sich keine Verpflichtung des Verladers/Befüllers zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente ableiten.

Offensichtliche Unrichtigkeiten sind jedoch zu berücksichtigen und sind vor der Beladung/Befüllung zu beseitigen.

Die originären Pflichten des Verladers und des Befüllers bleiben unberührt.

Umsetzung in die Praxis



Suche nach der „praktischen Lösung“

Verlader (ADR)

1.4.3.1.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Verlader insbesondere folgende Pflichten: Der Verlader

c) hat die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten

Verlader ist das Unternehmen, das

a) **verpackte gefährliche Güter**, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) oder einen Container **verlädt** oder

b) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) verlädt oder

c) ...

Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;

Suche nach der „praktischen Lösung“

§ 29 GGVSEB

(1) **Der Verladere** und der Fahrzeugführer im Straßenverkehr haben die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung nach den Unterabschnitten **7.5.1.2**, 7.5.1.4 und 7.5.1.5 und den Abschnitten 7.5.2, 7.5.5, 7.5.7, ausgenommen Unterabschnitt 7.5.7.4 Satz 2 beim Fahrzeugführer, sowie den Abschnitten 7.5.8 und 7.5.11 ADR zu beachten.

Suche nach der „praktischen Lösung“

Fragestellung zu:

Verantwortlichkeit des Verladers § 29

Aufteilung von Pflichten organisatorisch regelbar – ggf. auch vertraglich sinnvoll!

Grundvoraussetzung: Alle Beteiligten sind in den organisatorischen Abläufen eingebunden und unterwiesen.

„Sie müssen wissen was Sie tun müssen“

Suche nach der „praktischen Lösung“

„Übergabe ohne Anwesenheit des „Verladers“ als versendendes Unternehmen

Ist dann das Unternehmen „Verlader“ ?

Nein, wenn zum Zeitpunkt des Verladens durch den Abholer der unmittelbare Besitz an dem gefährlichen Gut bereits aufgegeben wurde.

Übergabe zur Beförderung und der Übergang des unmittelbaren Besitzes hat bereits vor der Verladung wirksam stattgefunden.

Mit Bereitstellung der Güter hat der Abholer jederzeit ungehinderten und selbständigen Zugriff auf die bereitgestellten Güter hat.

Voraus geht eine eindeutige organisatorische und ggf. vertragliche Regelung

Ein „ungehinderter und selbständiger Zugriff“ durch den Abholer setzt voraus, dass dieser zum Beispiel nachts mit eigenem Schlüssel oder Schlüsselcode Zutritt erhält und das Gefahrgut aus einem gesondert gesicherten Bereich abholen kann.

Fragen und Antworten zu dem Fall:

a) wird bei einer Kontrolle, bei der ansonsten keine Mängel zu beanstanden sind, eine fehlende Verladerkontrolle beanstandet?

Antwort: Nach einer Kontrolle ohne Mängel wird gegen den Verlader auch nicht ermittelt.

b) welche Folgen hat es für den Verlader, wenn bei der Kontrolle ein Mangel entdeckt würde?

Antwort: Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörde, die dabei den konkreten Sachverhalt des jeweiligen Einzelfalls würdigt (Opportunitätsgrundsatz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 des OWiG).

Fragen und Antworten:

c) was wird in den einzelnen Bundesländern aufgrund welcher Rechtsprechung an 100-Prozent-Kontrollen oder aber Stichprobenkontrollen vom Verlader verlangt bzw. geahndet?

Antwort: Hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Kontrollen des Verladers/Befüllers nach Abschnitt 7.5.1 ADR/RID wird auf die Ausführungen in Nr. 7-5.2 der RSEB verwiesen.

Ob eine stichprobenartige Kontrolle die angestrebte Sicherheitswirkung erreicht und das zugrundeliegende Verfahren geeignet ist, überprüft die zuständige Vollzugsbehörde ebenfalls im konkreten Einzelfall.

Suche nach der „praktischen Lösung“

Nachsicherung der Ladung bei einer Teilentladung

Verantwortlichkeit bei ?

Entlader oder Verlader oder Fahrzeugführer ?

§ 2 GGVSEB

„**Verlader** ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert **oder die Ladungssicherung verändert.**“

Entlader: Das Unternehmen, das

a) ... oder

b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Fahrzeug oder Container entlädt oder

Suche nach der „praktischen Lösung“

Frage: Ist bei der Neuaufnahme der UN3538 im Kapitel 3.3 ADR (Verzeichnis der gefährlichen Güter-Tabelle A) in Spalte 18 die CV 36 vergessen worden oder kommt man zu dem Schluss, dass die CV 36 bei der UN 3538 nicht anzuwenden ist?

Antwort: Die CV 36 ist hier nicht vergessen worden, es liegt kein Versehen vor. Auch bei anderen Gegenständen ist die CV 36 nicht vorgesehen.

Auslegung/Erläuterung – im Ergebnisvermerk

Umsetzung der Änderung der CV 36 i. V. m RSEB 7-14.4 S

Die Mitglieder des BLFA-GG stimmen dem vom AK gemachten Vorschlag zu. Die Änderungen werden für die Neufassung der RSEB berücksichtigt.

Suche nach der „praktischen Lösung“

CV/CW 36 ADR/RID Fassung 2021 passt nicht mehr !?

Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 18 die Sondervorschrift CV/CW 36 nach Abschnitt 7.5.11 ADR/RID zugeordnet ist, sollen in offenen oder belüfteten Fahrzeugen/Wagen oder Containern befördert werden.

Die Wörter „**wenn dies nicht möglich ist**“ in Satz 2 der Sondervorschrift CV/CW 36 sind so zu verstehen, dass hinsichtlich eines konkreten Beförderungsvorgangs von dieser Anforderung nur abgewichen werden darf, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden wäre.

Suche nach der „praktischen Lösung“

Bei der Verwendung von gedeckten Fahrzeugen ohne Belüftung muss ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und der Kabine der Fahrzeugbesatzung verhindert werden.

Trennwände können diese Anforderung nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht erfüllen.

Sie dienen hauptsächlich der Rückhaltung der Ladung und je nach konstruktiver Ausführung des Fahrzeugs der Entlüftung der Kabine und dem erforderlichen Druckausgleich mit dem Ladeabteil beim Auslösen von Airbags.

Suche nach der „praktischen Lösung“

Allerdings wird durch die Verhinderung des Gasaustauschs nur die Fahrzeugbesatzung während der Beförderung geschützt und nicht Personen, die im Anschluss das Ladeabteil oder den Container öffnen oder betreten, weshalb zusätzlich die Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV 36 ADR anzubringen ist.

Darüber hinaus sind die beteiligten Personen über die möglichen Gefahren im Rahmen der Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR/RID bzw. Abschnitt 8.2.3 ADR zu informieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Jörg Holzhäuser
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz
Tel.: 06131 / 16 22 97
Fax.: 06131 / 16 24 49 o. 16 17 22 97
E-Mail: joerg.holzhaeuser@mwwlw.rlp.de
Internet: <http://www.mwwlw.rlp.de>